

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Beteiligt:

23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte

Betreff:

Verkauf des städtischen Grundbesitzes Feldmarkweg
Gemarkung Fley, Flur 3, Flurstücke 366 und 367

Beratungsfolge:

13.05.2009 Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Hagen-Nord nimmt die im Betreff genannte Veräußerung des städtischen Grundbesitzes Feldmarkweg
Gemarkung Fley, Flur 3, Flurstücke 366 und 367 zur Kenntnis.

Begründung:

Der städtische Grundbesitz Feldmarkweg
Gemarkung Fley, Flur 3, Flurstücke 366 und 367 soll veräußert werden.

AZ.: 4/63/PA/0010/09
Baugesuchskonferenz vom 26.2.2009

Zum Planungsrecht:

Der Grundbesitz liegt im Entwicklungsbereich Hagen-Halden /Unteres Lennetal.
Die Flurstücke sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.
Das Flurstück 366 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
Das Flurstück 367 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes Nr. 2/74 Teil 1 Entwicklungsbereich Unteres Lennetal / Halden –
Verkehrsfläche Lennetalstraße West- mit der Festsetzung: öffentliche Grünfläche.

Bei einer Ortsbesichtigung am 12.2.2009 wurde festgestellt, dass die lt Planung
vorgesehene Zielsetzung: öffentliche Grünfläche nicht vorhanden, bzw. auch
aufgrund des Höhenunterschiedes zur Federnstraße nicht sinnvoll wäre, sie zu
realisieren.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird einem Verkauf unter folgenden Voraussetzungen
zugestimmt:

- Das Flurstück 366 kann lediglich als Erweiterung der Hof- und Gebäudefläche
des Grundbesitzes der Halle auf dem Flurstück 307 (Industriegebiet lt.
Bebauungsplan Nr. 2/77) gesehen werden.
Zur event. Pflege der angrenzenden Böschung durch die Stadt (bei dem
Flurstück 364 handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche) sollte eine
Grunddienstbarkeit eingetragen werden.
- Das Flurstück 367 kann lediglich als Erweiterung der Hof- und Gebäudefläche
zum Grundbesitz Feldmarkweg 29 (Industriegebiet lt. Bebauungsplan Nr.
2/77) gesehen werden. Es kann nicht bebaut werden und darf somit nur
gärtnerisch genutzt werden.
Zur event. Pflege der angrenzenden Böschung durch die Stadt (bei dem
Flurstück 364 handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche) sollte eine
Grunddienstbarkeit eingetragen werden.
- Für beide Flurstücke ist ein Rückkaufsrecht für die Stadt Hagen vertraglich zu
sichern.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**
